

Postulat Eberhard-St.Gallen (18 Mitunterzeichnende):
«Förderung besonderer Talente auch in den Mittel- und Berufsschulen!»

Mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 10. Januar 2006 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die schulische Förderung von Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie von hochtalentierten interpretierenden Künstlerinnen und Künstlern auf der Sek. I-Stufe formuliert. Damit wurden die Volksschulträger verpflichtet, jungen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern oder auch künstlerisch hochbegabten Schülerinnen und Schülern den Besuch einer Talentschule nicht nur zu gestatten, sondern auch im Rahmen der kantonalen Vorgaben zu finanzieren.

Diese gesetzliche Vorgabe sowie die interkantonale Vereinbarung zur Förderung von Hochbegabten haben in den letzten zwei Jahren einen eigentlichen Boom zur Förderung besonders begabter Kinder ausgelöst. In allen Regionen des Kantons sind Talentschulen zur Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern entstanden. Sie wurden in einzelnen Fällen ergänzt durch Angebote zur Förderung von besonderen musischen Talenten.

Aktuell werden im Kanton auf der Sek. I-Stufe über 150 Talente mit finanzieller Unterstützung der zuständigen Gemeinden unterstützt; Tendenz steigend!

Leider muss festgestellt werden, dass bis jetzt für diese Entwicklung auf Ebene der Volksschule keine geregelte Fortsetzung in den Berufs- und Mittelschulen vorgesehen ist. Es existieren keine verbindlichen Vorgaben, damit Talente beim Eintritt in die Sek. II-Stufe auch weiterhin mit einer öffentlichen Unterstützung für ihre besondere Entwicklung rechnen können. Zwar sind die Mittelschulen bereit, individuelle Lösungen zu suchen; und auch für Berufsschülerinnen und -schüler sind Sonderlösungen möglich, falls der Lehrbetrieb das entsprechende Verständnis mitbringt. Individuelle Lösungen, die sich vor allem auch auf den Goodwill der Verantwortlichen abstützen, sind aber eine fragwürdige Grundlage für eine umfassende Talentförderung.

Wir bitten daher die Regierung Bericht zu erstellen und Antrag zu formulieren, wie sie gedenkt, die Talentförderung auf der Sek. II-Stufe (Berufs- und Mittelschulen) zu fördern, so dass eine durchgehende, gesetzlich geregelte Talentförderung ab der Sek. I-Stufe garantiert werden kann und auch deren Finanzierung gesichert ist.»

1. Dezember 2009

Eberhard-St.Gallen

Bollhalder-St.Gallen, Boppart-Andwil, Breitenmoser-Waldkirch, Eugster-Wil, Forrer-Grabs, Freidiepoldsau, Gubser-Oberhelfenschwil, Hasler-Widnau, Heim-Gossau, Hug-Muolen, Kühne-Flawil, Lehmann-Rorschacherberg, Lorenz-Wittenbach, Lüchinger-Oberriet, Ritter-Altstätten, Storchenegger-Jonschwil, Trunz-Oberuzwil, Würth-Goldach